

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.109 vom 30. November 2021

BS Appellationsgericht, 2021-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.109

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.109 du 30 novembre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.109 del 30 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Berufung gegen ein Urteil des Strafgerichts ist dem erstinstanzlichen Gericht gemäss Art. 399 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung übermittelt das Strafgericht die Berufungsanmeldung nach Ausfertigung des begründeten Urteils zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht. Ist eine eingegangene Berufungsanmeldung nach Auffassung des Strafgerichts nicht korrekt und/oder rechtzeitig eingegangen, so übermittelt es die Akten samt der fraglichen Berufungsanmeldung praxisgemäss unter vorläufigem Verzicht auf eine schriftliche Urteilsbegründung dem Appellationsgericht zur Überprüfung der Eintretensfrage.

1.2 Im vorliegenden Verfahren stellt sich der Verfahrensleiter des Strafgerichts auf den Standpunkt, der Berufungskläger habe zu spät und formungültig Berufung gegen das Urteil vom 26. August 2021 angemeldet. Gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten sei, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, es fehlten Prozessvoraussetzungen oder es lägen Prozesshindernisse vor. Zuständig ist der Spruchkörper, der auch die materielle Beurteilung des angefochtenen Urteils vornehmen würde. Bei Urteilen des Einzelgerichts in Strafsachen wie im vorliegenden Fall ist dies ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG 154.100).

E. 2

2.1 Dem Berufungskläger wurde das Urteil des Strafgerichts vom 26. August 2021 anlässlich der Hauptverhandlung vom 26. August 2021 mit kurzer mündlicher Begründung eröffnet und es wurde ihm das Urteilsdispositiv ausgehändigt (vgl. Art. 88 Abs. 1 und 2 StPO). Die 10-tägige Frist zum Anmelden der Berufung begann für ihn somit gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO am 27. August 2021 zu laufen und endete ■ da der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag fiel ■ am Montag, 6. September 2021 (Art. 90 Abs. 2 StPO). Das Mail vom 8. September 2021, mit welchem der Berufungskläger «Einspruch» gegen die Berufung erhoben resp. Berufung angemeldet hat, ist damit offensichtlich verspätet erfolgt. Der Berufungskläger hat auch im Rahmen der ihm gewährten Gelegenheit zur Stellungnahme keine Gründe für diese Verspätung vorgebracht, weshalb es sich erübrigt, eine allfällige Wiederherstellung der versäumten Frist nach Art. 94 StPO zu prüfen. Darüber hinaus ist eine Berufungsanmeldung in der vom Berufungskläger gewählten Form als gewöhnliches Mail auch nicht formgültig, wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 4. Oktober 2021 zutreffend ausführt. Gemäss Art. 110 Abs. 2 StPO sind elektronische

Eingaben im Strafprozess nur gültig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (SR 943.03) versehen sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

2.2 Der Berufungskläger wendet in seiner Stellungnahme ein, er habe bereits anlässlich der erstinstanzlichen mündlichen Urteilsöffnung die Berufung mündlich angemeldet. Der Richter habe ihn gefragt, ob er «den Prozess weiter ziehe, resp. sagte, dass ich das tun kann, es jedoch noch weitere Kosten verursacht, darauf antwortete ich mit ■tue ich■».

Ausserdem macht der Berufungskläger geltend, er habe «noch in der Urteilswoche resp. in der Woche da darauf» den «Rekurs handschriftlich am Schalter der StaWa BS eingereicht». Er habe dann noch ein E-Mail an den «Richter + Gerichte» geschickt, da die Staatsanwaltschaft «weder E-Mail, noch Briefkasten, noch Fax» habe und er somit mit Recht um den Eingang seiner Post habe fürchten müssen.

2.2.1 Die Vorinstanz zeichnet ihre mündlichen Urteilsöffnungen akustisch auf und nimmt diese Audioaufzeichnungen zu den Akten, so dass die Behauptung des Berufungsklägers, er habe in Anschluss an die Urteilsöffnung ■ zumindest sinngemäss ■ mündlich Berufung angemeldet, überprüft werden kann. Das Abhören der Audiodatei hat ergeben, dass diese Behauptung wahrheitswidrig ist. Der Berufungskläger hat den Hinweis des Gerichtspräsidenten auf die Möglichkeit eines Weiterzugs, der allenfalls mit weiteren Kosten verbunden sein könnte, absolut schweigend entgegen genommen. Es trat nach diesem Hinweis eine Stille von drei Sekunden ein (Aufnahme 4.15 ■ 4.17), bis sich dann der Präsident verabschiedete, dem Berufungskläger alles Gute wünschte und der Berufungskläger dies mit einem leisen, aber gut hörbaren «gleichfalls» quittierte.

2.2.2 Die Staatsanwaltschaft wurde mit Verfügung vom 21. Oktober 2021 angefragt, ob bei ihr im fraglichen Zeitraum eine (hand)schriftliche Eingabe abgegeben worden sei, und um Übermittlung einer allfälligen Eingabe gebeten. Mit Stellungnahme vom 25. Oktober 2021 teilte die Staatsanwaltschaft dem Gericht mit, dass im genannten Zeitraum an ihrem Schalter keine Eingabe des Berufungsklägers abgegeben worden sei. Im Übrigen sei die Behauptung des Berufungsklägers, dass die Staatsanwaltschaft keinen Fax und kein E-Mail habe, falsch. Damit erweist sich auch die Behauptung des Berufungsklägers, er habe eine (hand)schriftliche Berufungserklärung bei der Staatsanwaltschaft eingereicht, als unrichtig. An diesem Beweisergebnis ändert auch die vom Berufungskläger dem Gericht mit Mail vom 11. November 2021 zugestellte Kopie einer mit «26.8.2021» datierten handschriftlichen Berufungsanmeldung nichts, vermag diese doch weder zu beweisen, dass sie tatsächlich am 26. August 2021 erstellt wurde, noch dass sie der Staatsanwaltschaft eingereicht wurde. Im Übrigen gilt auch für diese Maileingabe, dass sie ■ wie dem Berufungskläger mit Verfügung vom 23. November 2021 mitgeteilt wurde ■ keine gültige elektronische Eingabe gemäss Art. 110 Abs. 2 StPO ist, da sie nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

2.3 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auf die Berufung nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Berufungskläger gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten aufzuerlegen. Umstandehalber ist jedoch darauf zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.